


Christine Ackermann, Susanne Fischer, Sigi Hagl, Maria Haucke, Ute Kubatschka, Raziye Sarioglu, Kirstin Sauter, Gabi Sultanow, Jutta Widmann

01.06.12 

A n t r a g

Gründung eines Verhütungsmittelfonds

In der Stadt Landshut wird ein Verhütungsmittelfonds gegründet, der Frauen ab dem 21. Lebensjahr Verhütungsmittel kostenlos zur Verfügung stellt.

Anspruchsberechtigt könnten Landshuter Frauen sein, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, bzw. Bafög, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Neben der finanziellen Bedürftigkeit muss als weiteres Anspruchskriterium zwingend eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen, welche nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte (Sozialpädagogen/Innen von staatl. anerkannten Schwangerenberatungsstellen) eine Hilfeleistung rechtfertigen.

B e g r ü n d u n g :

Verhütungsmittel werden jungen Frauen bis zum 21. Lebensjahr kostenlos bzw. gegen Rezeptgebühr von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Ab 21 Jahre müssen Frauen die Verhütungsmittel selbst bezahlen. In der Beratungsarbeit, vor allem in der Konfliktberatung, wird man immer wieder damit konfrontiert, dass Frauen mit geringem Einkommen Verhütungsmittel nicht selbst finanzieren können. Ungeplante Schwangerschaften mit eventuellem Schwangerschaftsabbruch sind die Folge.

In einigen deutschen Städten gibt es Verhütungsmittelfonds, bei dem staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen für Frauen in Notsituationen einen Antrag auf Bezuschussung für Langzeitverhütungsmittel (Spirale, Sterilisation) stellen können. Geringe Eigenbeteiligung der Frauen wird dabei immer vorausgesetzt.

Mögliche Anspruchsvoraussetzungen:

- Permanente Überforderungssituation durch bereits vorhandene Kinder
- Schnelle Geburtenfolge mit Erschöpfungssyndrom
- Ungeplante bzw. ungewollte Geburten oder Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit
- Instabile Familienverhältnisse, die unterstützende Dienste oder Jugendhilfemaßnahmen erfordern
- Momentane oder langfristige Gründe, die gegen eine weitere Schwangerschaft sprechen

(z.B. gesundheitliche Gründe, Komplikationen bei früheren Schwangerschaften, postpartale Depression, Verschlimmerung von psychischer Erkrankung)

- besondere soziale Lebenslagen (z.B. Überschuldung, Aufenthaltsstatus)
- Erfahrung mit sexueller Gewalt
- Suchtproblematik

Dabei muss sicher gestellt sein, dass in der Beratung die Voraussetzungen überprüft werden. Sind die erforderlichen Anspruchskriterien erfüllt, wird ein schriftlicher Antrag gestellt. Nach der Überprüfung des vorhandenen Budgets erhalten die Frauen eine mündliche Zusage.

Mit der Kopie des Antrags wenden sich die Frauen an ihren Gynäkologen und dieser schickt die Rechnung dann an die Beratungsstelle. In einem jährlichen Bericht wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Rechenschaft über den Fonds abgelegt.

Nach bisherigen Erfahrungen von staatlich anerkannten Beratungsstellen werden für eine Kommune in der Größe der Stadt Landshut dafür Geldmittel in Höhe von ca. 5.000 bis 10.000 € jährlich benötigt.

gez.
Ute Kubatschka

gez.
Jutta Widmann

gez.
Christine Ackermann

gez.
Sigi Hagl

gez.
Maria Haucke

gez.
Kirstin Sauter

f.d.R.



B. Kattner (Frakt.-Schr.)